

(-\* Erl. zu Art. 51)<sup>30</sup>. Deshalb hält der Zustand, in dem die Besatzungsmacht und die von ihr eingesetzten Personen die Staatsgewalt ausüben, unverändert an. Die SBZ ist nach wie vor ein de-facto-Protectorat der Sowjetunion. »Die DDR-Regierung ist de facto eine mit Deutschen besetzte sowjetrussische Statthaltereie« stellt Theodor Eschenburg fest<sup>31</sup>. (-> Erl. 11 b zu Art. 91).

Auch die Frage, ob die »DDR« ein Staatsvolk habe, muß verneint werden. Zwar läßt es die herrschende Effektivitätstheorie bei der Bestimmung Staatsvolk dabei bewenden, daß Menschen vorhanden sind, die einer Staatsgewalt unterworfen sind. »Die Regierungsform, unter der die Menschen verfaßt sind, ist gleichgültig«<sup>32</sup>. Wer indessen das Selbstbestimmungsrecht anerkennt<sup>33</sup>, kann sich mit dieser Definition nicht begnügen. Das Volk kann nicht mehr nur als Inbegriff von Gewaltunterworfenen angesehen werden, sondern das, was es denkt und will, wird rechtlich relevant. Es kommt auf seine Einstellung zum Staate (das bedeutet nicht zur Staatsform, zum Regime)<sup>34</sup> entscheidend an. Arndt verdient darin Zustimmung, wenn er schreibt, daß das gemeinsame Bewußtsein eines Volkes in die Waagschale des Rechts zu werfen ist und daß es in der SBZ kein in sich geschlossenes Volk, kein »auf die ihre selbstgenügsame Dauer gerichtete Gemeinschaft« gibt<sup>35</sup>. Beachtlich ist auch, daß es nach der Verfassung der SBZ nur eine deutsche Staatsangehörigkeit gibt (-> Erl. zu Art. 1). Das ist zumindest ein Indiz für das Vorhandensein eines einheitlichen deutschen Staatsvolkes, spricht also gegen die Existenz eines besonderen Staatsvolkes der »DDR«<sup>36</sup>.

30 So auch Scheuer, Die Rechtslage des geteilten Deutschlands, 1960, S. 75

31 Eschenburg, Die deutsche Frage, 2. Auflage, 1959, S. 17

32 Berber, a. a. O. S. 116

33 Decker, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, 1955, S. 223; Jüttner, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Politische Studien 1957, Heft 10, S. 190; Kraus, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in Das östliche Deutschland, 1959, S. 81; F. A. von der Heydte, Völkerrecht, Bd. I, 1958, S. 252; Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, 1960, S. 178; Mampel, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Rechtslehre der SBZ, Jahrbuch des Instituts für Ostrecht, 2. Halbjahresheft 1960; Arndt, Der deutsche Staat als Rechtsproblem, 1960, S. 42

34 Das verkennt Grewe a. a. O.

35 Arndt, Der deutsche Staat als Rechtsproblem, 1960, S. 19

36 Mampel, Sein oder Nichtsein - hier keine Frage! Betrachtung zur rechtlichen Situation der Behörden in der SBZ, in Deutsche Fragen, S. 41, 1961; ähnlich Stein, Ist die Deutsche Demokratische Republik ein Staat?, Archiv des öffentlichen Rechts, 85. Band, Heft 4, April 1961, S. 363 ff.